
Informationen Verordnungsmanagement, Stand: 1. August 2025

Sonderregelung für Miochol® E im Sprechstundenbedarf

Für das Acetylcholin-haltige Arzneimittel Miochol® E wurde von dem pharmazeutischen Unternehmer Dr. Gerhard Mann chem.-pharm. Fabrik GmbH erneut ein Lieferengpass an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gemeldet. Miochol® E wird voraussichtlich bis zum 1. Juli September nicht verfügbar sein.

Die gesetzlichen Krankenkassen haben einer befristeten Sonderregelung für den Import des Arzneimittels aus dem Ausland zugestimmt. Das Importarzneimittel kann in Sachsen-Anhalt wie gewohnt in der Apotheke bestellt und über den Sprechstundenbedarf bezogen werden.

Die Befristung der Sonderregelung ist zwingend zu beachten! Die Zustimmung der gesetzlichen Krankenkassen gilt nur

- **bis zur vollen Verfügbarkeit des deutschen Fertigarzneimittels**
- **oder längstens bis zum 1. September 2025!**

Der Bezug des Importarzneimittels ist nur für Fachärzte für Augenheilkunde und ausschließlich für die Anwendung im Rahmen der arzneimittelrechtlichen Zulassung^[1] möglich.

Der aktuelle Stand zum Miochol® E-Lieferengpass kann hier abgerufen werden:
[Veröffentlichte Lieferengpassmeldungen des BfArM](#)

^[1] Fachinformation Miochol® E, Stand 12/2020: Zur Anwendung am Auge bei Glaukomoperationen, Kataraktoperationen, perforierender Keratoplastik, Iridektomie und anderen operativen Eingriffen am vorderen Augenabschnitt, wenn eine schnelle komplettte Miosis notwendig ist.